

# Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 11. November 2008

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Hochschule Regensburg vom 29. November 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 c) erhält folgende Fassung:

- c) *Der Nachweis einer einschlägigen, qualifizierten praktischen Tätigkeit in einem Architektur- oder Planungsbüro im Umfang von mindestens 16 Wochen. In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb dieser Zugangsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis innerhalb eines Jahres nach Beginn des Studiums erbracht wird. Die praktische Tätigkeit soll in einem breiten Spektrum Erfahrungen der Berufspraxis einer Architektin oder eines Architekten ermöglichen und als Ganzes oder in zusammenhängenden Abschnitten abgeleistet werden. Unabhängig von der in Satz 1 genannten Mindestpraxisdauer wird vor Antritt des Masterstudiums die Ableistung einer einjährigen, einschlägigen und qualifizierten praktischen Berufstätigkeit empfohlen.*

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2007/2008 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 17.10.2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 11.11.2008

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Eckstein', written in a cursive style.

Prof. Dr. Josef Eckstein  
Präsident

Die Satzung wurde am 11.11.2008 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 11.11.2008 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11.11.2008.